

Aktuelle Rechtsthemen

BDS-Gebietsversammlungen
28. September – 02. Oktober 2026



Rechtsanwalt Tim Lieber, LL.M.
Rechtsanwalt Alexander Bartsch, LL.M.

Neue Regulatorische Herausforderungen:

- Melt & Pour Nachweise
- Haftung für „Greenwashing“
- Verpackungsverordnung (PPWR)



Die größte Herausforderung: Das Tagesgeschäft!

- Alltägliche rechtliche Fallstricke und Risiken erkennen und vermeiden!



„Melt & Pour“



VERORDNUNG (EU) 2026/1384 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Juni 2026

zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2170

Artikel 4

(1) Zum Zeitpunkt der Einfuhr legt der Einführer der in Anhang I aufgeführten Warenkategorien überprüfbare geeignete Nachweise vor, z. B. eine Walzwerksbescheinigung zum Nachweis des Landes, in dem der Rohstahl oder das Roheisen ursprünglich in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenerzeugungsofen hergestellt und anschließend in seinen ersten festen Zustand gegossen wurde (im Folgenden „Land des ‚Schmelzens und Gießens‘“).



Artikel 4 Absatz 1 gilt ab dem 1. Oktober 2026,

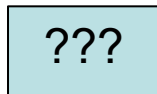
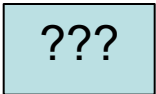
Angabe von „melted and poured“ auch bei US-Verzollung erforderlich!



Stahlerzeugnisse des Kapitels 72 unterliegen Zöllen (50 %) auf den vollen Zollwert, es sei denn, der Stahl wurde in den USA geschmolzen und gegossen („melted and poured in the U.S.“).

Das Gießland für Stahl und Aluminium muss für Produkte, die den neuen Zöllen nach Abschnitt 232 unterliegen, gemeldet werden. Beachten Sie, dass dieses Land nicht unbedingt das Ursprungsland des Endprodukts ist. Die Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA (CBP) kann einen Nachweis verlangen (z. B. über ein Gieß- oder Schmelzzertifikat), um das Produkt einführen zu können. Wenn Sie das Land des Schmelzens und Gießens nicht kennen, können Sie für Stahlprodukte auf dem Formular "OTH" für "other" angeben. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Produkt in diesem Fall zurückgewiesen wird. Berichten zufolge hat die CBP in einigen Fällen eine Erklärung akzeptiert, in der das Land des Schmelzens und Gießens nach bestem Wissen und Gewissen des Versenders angegeben wurde.

Quelle: VDMA

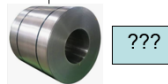


Stahlhändler

Bei Zollanmeldung: Vorlage von
Nachweisen zu „melt & pour“
erforderlich!

Türkischer
Rohrhersteller

Praxisbeispiel – weiter in die USA



Türkischer
Rohrhersteller



Stahlhändler

Bei Zollanmeldung: Vorlage von
Nachweisen zu „melt & pour“
erforderlich!

Fahrzeugteilhersteller



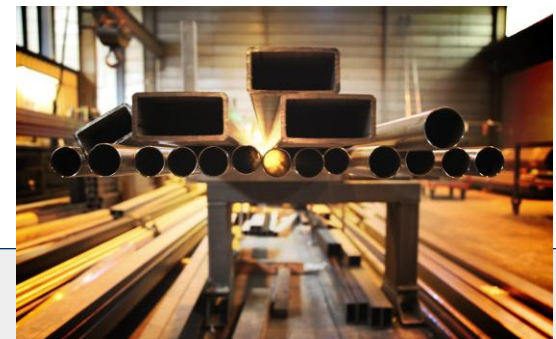
US-
Kunde

Section 232: Bei Zollanmeldung: Vorlage
von Nachweisen zu „melt & pour“
erforderlich!

- „Melt & Pour“ # „Ursprung“ – Ursprungsland häufig nicht das Land, in dem der Stahl erschmolzen wurde!
- „Melt & Pour“ Ursprung wird bei weiterverarbeiteten Produkten in Prüfbescheinigungen gem. EN 10204 oder Ursprungszeugnissen meist nicht bescheinigt – dort „nur“ handelsrechtlicher Ursprung.

Folge: „Melt & Pour“ Ursprung ist mit Systematik von Antidumping- und Safeguardregelungen, die auf den handelsrechtlichen Ursprung abstellen, (bislang) nicht kompatibel.

- Bei „Melt & Pour“ Ursprung bleibt Weiterverarbeitung des Ausgangsproduktes unberücksichtigt.



Welche Nachweise für „Melt & Pour“?



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1963 DER KOMMISSION

vom 28. August 2026

zur Festlegung der Art der Nachweise für das Land des „Schmelzens und Gießens“, die Einführer vorlegen müssen

Artikel 1

(1) Zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Union legen Einführer von Erzeugnissen, die in die in Anhang I der Verordnung (EU) 2026/1384 aufgeführten Kategorien fallen, eine Walzwerksbescheinigung vor, die das Land des „Schmelzens und Gießens“ und die Schmelznummer des eingeführten Stahls enthält.

(2) Enthält die vorgelegte Walzwerksbescheinigung jedoch weder Angaben zum Land des „Schmelzens und Gießens“ noch eine Schmelznummer, so können die Zollbehörden die folgenden Nachweise als Ergänzung zur Walzwerksbescheinigung betrachten, sofern diese entweder die fehlenden Angaben zum Land des „Schmelzens und Gießens“ oder die fehlende Schmelznummer enthalten:

- a) Rechnungen,
- b) Lieferscheine,
- c) Qualitätsbescheinigungen und -klauseln in ausgeführten Bestellungen oder Verträge
- d) Langzeit-Lieferantenerklärungen,
- e) Kostenrechnungs- und Produktionsunterlagen,
- f) Zollpapiere des Ausfuhrlandes,
- g) Geschäftskorrespondenz oder
- h) Produktionsbeschreibungen.



- a) Rechnungen,
- b) Lieferscheine,
- c) Qualitätsbescheinigungen und -klauseln in ausgeführten Bestellungen oder Verträgen,
- d) Langzeit-Lieferantenerklärungen,
- e) Kostenrechnungs- und Produktionsunterlagen,
- f) Zollpapiere des Ausfuhrlandes,
- g) Geschäftskorrespondenz oder
- h) Produktionsbeschreibungen.

[illegible]

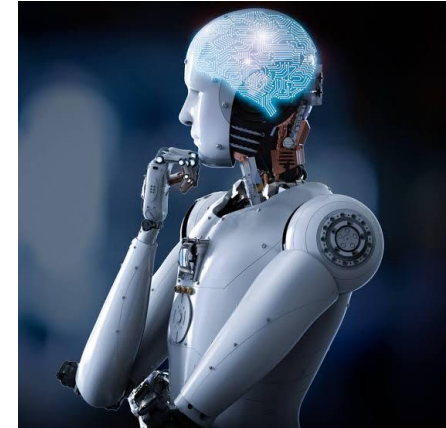
Das sagt die KI („Libra“):

Zulässiger und regelmäßig erforderlicher Hauptnachweis

Der maßgebliche Standardnachweis ist ein **Mill Test Certificate, Mill Test Report, Mill Analysis** oder eine vergleichbare Werksbescheinigung des Stahlherstellers. Für Eisen- oder Stahlwaren der Kapitel-72-Positionen sowie der Positionen 7301 bis 7307 verlangt CBP die Übermittlung eines Stahlwerkszertifikats über das **Document Image System (DIS)** in ACE 

Das Zertifikat sollte mindestens eine eindeutige Zuordnung zu folgenden Daten ermöglichen:

- Hersteller und tatsächliches Stahlwerk;
- Produkt, Abmessungen und Spezifikation;
- **Schmelz- bzw. Heat-Nummer;**
- Angaben zur chemischen Zusammensetzung;
- Ursprungs- und Produktionskette;
- Land des ersten melt and pour;
- Zuordnung zu Charge, Coil, Bund, Rohr oder sonstiger Verkaufseinheit;
- gegebenenfalls Angaben zu weiteren Bearbeitungs- oder Walzstufen.



Ergänzende Nachweise

Für Stahl-Derivate, bei denen kein gesondertes Stahlwerkszertifikat zwingend über DIS einzureichen ist, sollte der Importeur dennoch eine belastbare **Dokumentationskette** bereithalten. Geeignet sind insbesondere:

- Mill Test Certificate oder Mill Test Report des verwendeten Stahls;
- Heat- oder Lot-Traceability-Report;
- Material Certificate nach EN 10204, etwa 3.1, sofern die darin enthaltenen Angaben die US-Anforderungen tatsächlich abdecken;
- Produktions- oder Schmelzbestätigung des Stahlwerks;
- Lieferantenerklärung mit konkretem Land des melt and pour;
- Einkaufsunterlagen, Coil- oder Bundlisten und Produktionsunterlagen;
- Unterlagen, die den verwendeten Stahl eindeutig dem eingeführten Derivat zuordnen;
- bei mehreren Vorprodukten eine Aufstellung sämtlicher verwendeter Stahlkomponenten und ihrer jeweiligen melt-and-pour-Länder.

Ursprungsangaben inkl. „Melt & Pour“ vereinbaren und in AGB aufnehmen!

- Anforderung bez. Ursprung und Melt & Pour / Vorlage einer „Walzwerksbescheinigung“ in Bestellungen / Verträge aufnehmen!
- Ggf. Vorlage Vormaterialzeugnis vereinbaren, um Abgleich der Schmelzenummer vornehmen zu können.
- Ergänzung von Klauseln in AEB und AVB zur Ursprungsangabe, Melt & Pour Angaben und Konsequenzen bei Nichtbeachtung bzw. unrichtigen Informationen.



Haftung für „Greenwashing“

RICHTLINIE (EU) 2024/825 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 28. Februar 2024

zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

„Directive as regards **empowering consumers** for the green transition through better protection against unfair practices and through better information“



- Begriffe wie „nachhaltig / klimaneutral / CO₂-neutral / umweltfreundlich“ werden häufig verwendet, **ohne verlässlich überprüft werden zu können.**
- Ziel ist Schutz von Verbrauchern vor **irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitswerbungen.**



- Umsetzung in Deutschland im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) → **gilt ab dem 27. September 2026**

- 1) Verbot allgemeiner Umweltaussagen
- 2) Keine unwahre Angabe zur Reichweite einer Umweltaussage
- 3) Verbot von Klimaneutralitätsversprechen auf Basis bloßer Kompensation
- 4) Keine Verwendung von ungeprüften eigenen Nachhaltigkeitssiegeln
- 5) Regulierung zukunftsbezogener Umweltversprechen

- Aufnahme in Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG als „Irreführende“ bzw. „aggressive“ geschäftliche Handlungen)

A white square with a thick black border containing the word "BLACKLISTED" in bold, black, uppercase letters.

BLACKLISTED

1) Verbot allgemeiner Umweltaussagen

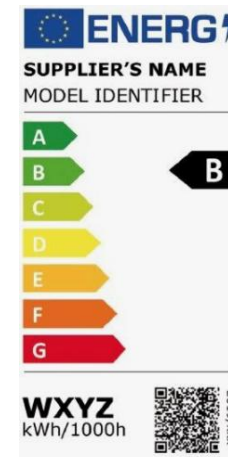


„4a. nicht nachweisbare allgemeine Umweltaussage

das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wenn der Unternehmer keine ihr zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann;

Beispiele: „umweltfreundlich“ / „grün“ / „klimafreundlich“ / „ökologisch“

Demgegenüber: Beispiele für Nachweise einer „anerkannten hervorragenden Umweltleistung“: EU-Ecolabel / „Blauer Engel“ / Erfüllung von Energieeffizienznormen



2) Unwahre Angabe zur Reichweite einer Umweltaussage

BDS

4b. unwahre Angabe zur Reichweite einer Umweltaussage

das Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt oder zu der gesamten Geschäftstätigkeit Unternehmers, wenn sich die Umweltaussage nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts oder auf eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit des Unternehmers bezieht;



3) Keine Klimaneutralität allein durch Kompensation



4c. Aussagen zu Umweltauswirkungen bei Kompensation von Treibhausgasemissionen

das Treffen einer Aussage, die sich auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen gründet und nach der ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat;“.

„Klimafreundlich durch CO₂-Ausgleich“ –
„Klimaneutrales Produkt“ – „CO₂-neutral hergestellt“ –
„Netto-Null-Produkt“

Dagegen zulässig:

Umweltbezogene Aussagen, die auf einer
**tatsächlichen und konkreten Minderung von
Emissionen innerhalb des eigenen Lebenszyklus
des Produkts** basieren.



4) Keine ungeprüften eigenen Nachhaltigkeitssiegel

BDS

„2a. unzulässiges Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels

das Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das weder auf einem Zertifizierungssystem beruht noch von staatlichen Stellen festgesetzt wurde;“.



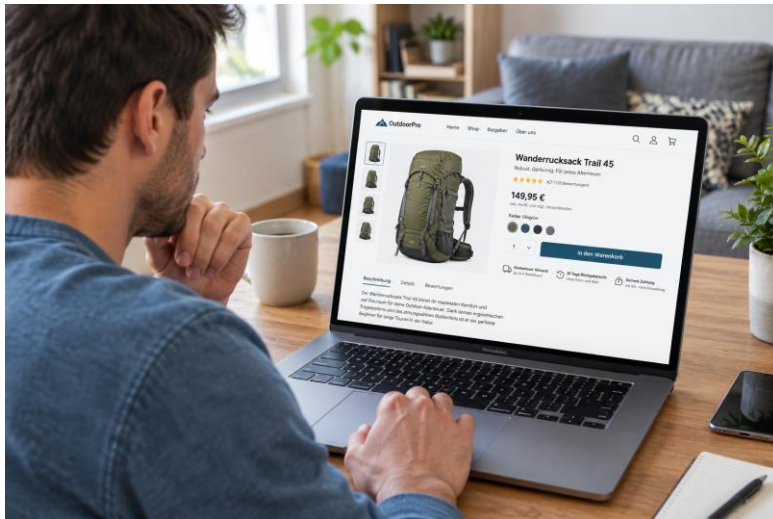
5) Regulierung zukunftsbezogener Umweltversprechen

BDS

Umweltaussage über die künftige Umweltleistung ohne klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen (keine Messbarkeit / Zeitbindung)



Grundsätzlich **B2C**



ABER letztlich **auch B2B!**

- Irreführungsverbot und Verbot nicht überprüfbarer Umweltversprechen gelten allgemein.
- Umweltaussagen auf öffentlich zugänglichen Websites, Broschüren oder Social-Media-Kanäle.
- Mittelbare Wirkung durch Anforderungen der Lieferkette
 - Händler verlangen Nachweise ihrer Lieferanten.
 - Umweltangaben entlang Lieferkette müssen belastbar sein.

Abmahnungen / Einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen von Mitbewerbern sowie Verbraucher- und Wettbewerbsverbänden.



Schadensersatzansprüche u. Bußgelder bis zu 50.000 EUR / bei Unternehmen mit Jahresumsatz über 1,25 Mio. EUR bis zu 4 % des EU-weiten Jahresumsatzes.



Verpackungsverordnung (PPWR)

- Unterscheidung zwischen „systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ (landen typischerweise beim privaten Endverbraucher) und „*nicht* systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ (insbesondere: Transportverpackungen).
- Pflichten für Hersteller von *nicht* systembeteiligungspflichtigen Verpackungen:
 - Registrierung als Hersteller beim Verpackungsregister „LUCID“
 - Rücknahme und Verwertungspflicht für Vertreiber
 - Informationspflicht für Vertreiber bzgl. Rücknahme und Verwertung
 - Dokumentationspflicht für Vertreiber hins. Verpackungen



VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Dezember 2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG



„Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR“

Gesetz

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen
(Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG)²



„**Erzeuger**“: **Physischer Hersteller (oder wer unter eigener Marke entwickeln lässt)**

„**Hersteller**“: Jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der verpackte Produkte **erstmals** in einem EU-Mitgliedstaat auf dem Markt **bereitstellt**.

„**Vertreiber**“: Jede Person in der Lieferkette, die eine Verpackung oder verpackte Ware **auf dem Markt bereitstellt (mit Ausnahme des Herstellers/Importeurs)**.

„**Importeur**“: Jedes Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland **erstmals auf dem EU-Markt in den Verkehr bringt**.

Wer bin ich?



Erzeuger?



Hersteller?



Importeur?

Vertreiber?

Szenario	Wer ist der Erzeuger?	Praxisbeispiel
A) Auftragsproduktion <i>(Private Label)</i>	Der Markeninhaber / Auftraggeber .	Ein Unternehmen lässt bei einem Kartonagenwerk Versandboxen mit dem eigenen Firmenlogo bedrucken. Das Unternehmen ist Erzeuger, das Werk ist nur Lieferant.
B) Keine Marke / Neutrale Verpackung	Derjenige, bei dem die Verpackung ihre endgültige, vollständige Form erhält.	• Starre Formen (z.B. Boxen, Becher): Der physische Produzent der leeren Verpackung. • Flexible Formen (z.B. Folien): Derjenige, der die Ware damit einwickelt/befüllt.

Welche Pflichten haben Erzeuger?

Erzeugerpflichten folgen u.a. aus Art. 15, 38, 39 PPWR. Zentrale Pflichten sind:

- Inverkehrbringen nur PPWR-konformer Verpackungen
- Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren
- Erstellen der in Anhang VII genannten technischen Dokumentation
- Vorhalten einer EU-Konformitätserklärung
- Anbringung von folgenden Informationen auf der Verpackung (oder in dem verpackten Produkt beigefügten Unterlagen)
 - Typen-, Chargen- oder Seriennummer (oder anderes Kennzeichen zur Identifikation der Verpackung)
 - Name und eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke des Erzeugers
 - Postanschrift des Erzeugers und ggfs. elektronische Kommunikationsmittel, über die Erzeuger erreicht werden kann

→ Produktverantwortung für die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Konformitätsvorgaben (z. B. Recyclingfähigkeit, technische Dokumentation).

Problem: Stahlhändler kauft das Verpackungsmaterial nur – kann keine eigene Produktverantwortung übernehmen. Außerdem: Probleme bei Anbringung der Erzeugerinformationen.

Importeur / Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 PPWR: Jedes Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland **erstmals auf dem EU-Markt in den Verkehr bringt.**



Welche Pflichten haben Importeure?

Die Pflichten für Importeure folgen v.a. aus Art. 18 PPWR:

- Importeure treffen in Bezug auf die Konformität der Verpackungen mit der PPWR Sicherstellungs- und Überprüfungspflichten. Sie müssen sicherstellen, dass der Erzeuger seinen diesbezüglichen Pflichten nachgekommen ist. D.h.
 - die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung sollten eingeholt und überprüft werden
 - in Verträgen mit Zulieferern aus Drittländern sollten ggfs. Informationspflichten (z.B. zu Änderungen der Verpackungen) eingeholt werden.
- Importeure müssen ihre Kontaktdaten auf der Verpackung (oder außerhalb) angeben
- Sie müssen für geeignete Lagerungs- und Transportbedingungen sorgen, um Konformität der Verpackungen zu gewährleisten
- Sofern der Erzeuger seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, muss der Importeur unverzüglich erforderliche Korrekturmaßnahmen ergreifen, um Konformität der Verpackungen herzustellen (d.h. z.B. „Nachlabeln“, wenn Erzeuger seine Kennzeichnungspflichten nicht erfüllt hat).

→ Pflicht zur Prüfung der Konformität und Verpackungen und Dokumentation mit PPWR

Vertreiber / Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 PPWR: Jede Person in der Lieferkette, die eine Verpackung oder verpackte Ware **auf dem Markt bereitstellt (mit Ausnahme des Herstellers/Importeurs).**



Welche Pflichten haben Vertreiber?

Die Pflichten der Vertreiber sind in Art. 19 PPWR geregelt:

- Berücksichtigung der Anforderungen der PPWR „mit gebührender Sorgfalt“
- Vergewisserung, dass Verpackungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind
- Korrekturmaßnahmen und Unterrichtungspflichten gegenüber der Behörde

→ Pflicht zur Überprüfung ob der Lieferant ordnungsgemäß registriert ist und Verpackungen gekennzeichnet sind.



„**Hersteller**“: Jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der verpackte Produkte **erstmals** in einem EU-Mitgliedstaat auf dem Markt **bereitstellt**.

Gemäß den Erläuterungen der Zentralen Stelle
Verpackungsregister (ZSVR) ist
Hersteller im Sinne von Art. 3
Abs. 1 Nr. 15 PPWR
derjenige, der als Erzeuger,
Importeur oder Vertreiber **eine
Verpackung erstmals in dem
EU-Mitgliedstaat bereitstellt, in
dem sie zu Abfall wird.**



Welche Pflichten haben Hersteller?

Die Pflichten der Hersteller folgen v.a. aus Art. 44, 45 PPWR. Dies sind die neuen Pflichten im Rahmen der oben erläuterten erweiterten Herstellerverantwortung (EPR):

- Hersteller müssen sich in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem sie Verpackungen bzw., verpackte Produkte erstmals bereitstellen oder auspacken, in ein nationales Herstellerregister eintragen
- Hersteller tragen die Kosten für Sammlung, Kennzeichnung und Analyse von Verpackungsabfällen
- Hersteller ohne Niederlassung im jeweiligen Mitgliedstaat müssen dort einen Bevollmächtigten für die EPR benennen
- Hersteller unterliegen künftig einer jährlichen Datenmeldepflicht:
 - Hersteller oder ggfs. Bevollmächtigter für die EPR oder die Organisation für Herstellerverantwortung entsprechend den Vorgaben des nationalen Rechts müssen künftig jährlich bis zum 1. Juni die Mengen aller Verpackungen melden, die sie im Vorjahr in jedem EU-Land erstmals in Verkehr gebracht haben (Gewichtsangaben nach Verpackungsarten und -materialien je Land)

→ *Abfallrechtliche Pflicht zur Übernahme und Finanzierung der Entsorgung der Verpackung*

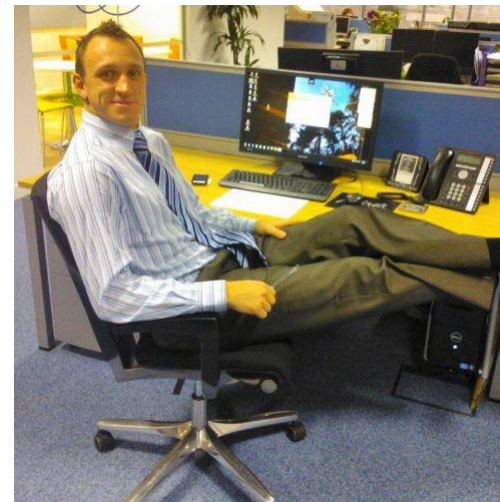
→ *Registrierungspflicht: nationale Register werden erst noch erstellt – effektiv nicht vor 2027...*

d. Sanktionen – Rechtsfolgen bei Verstößen gegen PPWR und VerpackDG

Verstöße gegen die PPWR und das VerpackDG sind bußgeldbewehrt. Bußgelder zwischen 10.000 EUR und 200.000 EUR sind möglich.

Allerdings ist in den Übergangsvorschriften geregelt: Die Bußgeldvorschriften wegen Verstoßes gegen die PPWR sind erst ab 12. Februar 2027 anzuwenden.

Das bedeutet: Obwohl zahlreiche Pflichten der PPWR bereits ab dem 12. August 2026 gelten, ist die bußgeldrechtliche Sanktionierung von PPWR-Verstößen in Deutschland bis zum 12. Februar 2027 ausgesetzt.



Rechtliche Fallstricke und Risiken im Tagesgeschäft

Was will der Kunde?

Wollen heißt nicht immer brauchen...



- Weiß der Kunde, was er bestellt bzw. bekommt?
- Stahl geeignet für gewünschte Anwendung?
- Bestellung zusätzlicher Materialprüfungen erforderlich / sinnvoll?
- Chargenreiner Stahl erforderlich?
- Materialherkunft: Europa erforderlich oder China ausreichend?
- Normtoleranzen beachten / Abweichungen Schmelzen- und Stückanalyse



Z.B.:

- *Bestellung Normmaterial für Spezialanwendungen (z.B. Kanten)*
- *Bestellung (US-) ungeprüfter Stahl für Kurbelwellenherstellung*
- *Bestellung Stahl zur Verzinkung ohne Eingrenzung Si-Gehalt bzw. mit max. Si-Gehalt nach Norm (Schmelzenanalyse)*
- *Bestellung von Edelstahl für Fassadenverkleidung ohne Hinweis auf Chargenreinheit*
- *Bestellung ESU-Stahl ohne Angabe des gewünschten Reinheitsgrades*
- *Bestellung Edelstahl für Hochglanzanwendungen ohne Vorgaben zur Polierfähigkeit*

Vertragsschluss:

Wer schreibt, der bleibt.



- Stimmen Bestellung und Auftragsbestätigung überein?
- Sind wichtige Punkte (z.B. Lieferzeit, Lieferort, Lieferbedingung, Normvorgaben) bestätigt worden?
- Wer hat unterschrieben?
- Wurden etwaige mündlich vereinbarte Zusätze oder Änderungen dokumentiert / bestätigt?



Z.B.:

- *Bestellung S355J2H, Bestätigung S355NH / Bestellung Fixlängen, Bestätigung Handelslängen*
- *Bestellung Ankunft „Dudley, West Midlands end of May latest“, Bestätigung „shipment ex Turkey May, s.u.c.“*
- *Bestellung für fixen / zeitkritischen Liefertermin, Bestätigung Liefertermin u.V. / u.ü.V.*
- *Unterschrift Rahmenvertrag nur durch einen Prokuristen mit Gesamtprokura*
- *Mündliche Zusage der Abnahme von Mehrmengen / fehlende vertragliche Dokumentation*

Einbeziehung der AGB: Kleingedruckt, aber oho!



- Einbeziehungshinweis in Bestellung / Angebot / Auftragsbestätigung mit Hinweis auf Homepage (direkter Link zu AGB)
- Allgemeine Einkaufsbedingungen und Allgemeine Verkaufsbedingungen verwenden!
- Wissen, was gilt? Last shot oder knock out?
- Auftragsbestätigung mit Einbeziehungshinweis unterzeichnen / unterzeichnen lassen?
- AGB im Auslandsverkehr stets mitversenden!
- AGB regelmäßig überprüfen / aktualisieren lassen



Z.B.:

- *Bestellung telefonisch / formlos per e-mail ohne Hinweis auf AEB, dann gelten regelmäßig die AVB!*
- *Hinweis auf AVB erst in Rechnung: Zu spät!*
- *Wechselseitige Hinweise auf AGB: Es gilt das Gesetz!*
- *Unterzeichnung und Rücksendung der AB: Regelmäßig Anerkenntnis der AVB!*
- *Keine Übersendung der AGB an ausländische Vertragspartner: Keine Einbeziehung, ggf. sogar keine „Kollision“*

Prüfbescheinigungen: Papier ist nicht gleich Papier



- Prüfbescheinigung nach EN 10204 vertraglich benötigt / geschuldet?
- Bestätigung der bestellten Prüfbescheinigung möglich bzw. erfolgt?
- Bestellte Prüfbescheidung vorhanden (spezifisch/unspezifisch)
- Prüfbescheinigung inhaltlich korrekt?



Prüfbescheinigungen nach EN 10204 in der Praxis

Peter Henseler



1. Auflage

Z.B.:

- *Kunde bestellt APZ 3.1 gem. EN 10204 oder Norm schreibt dies vor, Bestätigung einer „Prüfbescheinigung in Anlehnung an EN 10204“ und Übersendung einer anonymisierten „Händlerbestätigung“*
- *Bestellung mit APZ 3.2 von Hersteller gem. „Lloyds Register“, Lieferung APZ 3.2 von anderen Herstellern*
- *Bestellung APZ 3.1, vorhanden aber nur Material mit Prüfzeugnis 2.2*
- *Prüfbescheinigung bescheinigt: Normgemäß, weist aber Material mit normwidrigen KBZ-Werten aus*

Eigentumsvorbehalt:

Nie war er so wertvoll wie heute

BDS

- Eigentumsvorbehalt nur in AGB: Ausreichend?
- Einfacher EV auf Lieferschein und Rechnung abdrucken
- Ggf. Gesonderte EV-Vereinbarungen abschließen
- Was gilt im Insolvenzfall / Was ist zu tun?
- EV bei Auslandslieferungen fraglich



Z.B.:

- *Keine Berufung auf Absonderungsrecht in Inso-Verfahren möglich, weil EV nur in AVB – und diese wegen kollidierender AEB nicht einbezogen (nur Berufung auf Aussonderungsrecht)*
- *Keine Berufung auf verlängerten / erweiterten EV wegen Kollision von AGB*
- *EV wird im Ausland nur bei Registrierung in amtlichen Registern anerkannt (z.B. Italien, Polen, Frankreich)*
- *Sofortige Geltendmachung von EV im Insolvenzfall erforderlich, weil einfacher EV bei Verarbeitung untergeht*

- Wer ist Sicherungsgeber für die Kaufpreisforderung?
- Welche Summe ist tatsächlich gedeckt?
- Ist die Sicherheit zeitlich und betragsmäßig ausreichend?
- Ist die Erklärung selbstständig, unwiderruflich und zahlbar auf erstes Anfordern?



Z.B.:

- *Bestellung über 250.000 € wird bestätigt. Vor Lieferung reduziert der Kreditversicherer das Limit auf 100.000 €.*
- *Der Kunde bestellt weiter, obwohl mehrere ältere Rechnungen offen sind.*
 - *Zurückbehaltungsrecht bei unbeglichenen Altforderungen*
 - *Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB)*
 - *Nachträglich eingetretene Zweifel an der Zahlungsfähigkeit dokumentieren*
 - *Neue Lieferung erst gegen Vorkasse, Sicherheit oder Zug-um-Zug-Leistung*

Wareneingangskontrolle und Rüge: Too bad – too late!



- Wie und wann muss der Käufer eingegangene Waren untersuchen und etwaige Mängel rügen?
- Kann es der Käufer bei einer kurzen Sichtprüfung belassen?
- Reicht es aus, wenn der Käufer Stichproben macht?



Z.B.:

- *Die Verpackung wird erst zwei Wochen nach Anlieferung der Ware geöffnet und ein sichtbarer Transportschaden erstmals reklamiert.*
- *Der Kunde prüft zwar Menge, Abmessungen und Oberfläche, gleicht aber nicht den bestellten mit dem in der mitgelieferten Prüfbescheinigung attestierten Werkstoff ab.*

Internationale Verträge: Same same, but different!



- Welches Recht findet Anwendung?
BGB/HGB? Code Civil/Code de Commerce? UN-Kaufrecht?
- Was passiert, wenn beide unterschiedliche Gerichte für zuständig erklären
- Staatliches Gericht vs. Schiedsgericht



Z.B.:

- *Ein deutscher Lieferant und ein ausländischer Abnehmer vereinbaren nur „Lieferung nach Incoterms“. Die Incoterms regeln den Gefahrübergang und bestimmte Lieferpflichten – ersetzen aber keine Rechtswahl.*
- *Beide Seiten verweisen auf ihre jeweiligen AGB. Welche Haftungsbegrenzung und welche Gerichtsstandsregelung etc. gilt, ist damit erst zu ermitteln.*
 - *Wer hat seine AGB mitgesendet, wer nicht?*
- *Schiedsklausel im Rahmen-EK-Vertrag des Kunden.*

Etwas mehr Durchblick?

BDS



Kostenlose Erstberatung

BDS

0211 / 8289460



HENSELER
& PARTNER
RECHTSANWÄLTE mbB